

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 19.02.2024

SR/BeVoSr/959/2024/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.03.2024	Ö
Stadtvertretung	18.03.2024	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108-521-01

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,
die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg, mit den vom ASJS vorgeschlagenen Änderungen, über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft zu setzen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 19.02.2024

Denkewitz, Sarena am 16.02.2024

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg verpflichtet Personen, die sich hier für wohnungslos bzw. obdachlos erklären, unterzubringen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen betreibt die Stadt Ratzeburg schon seit vielen Jahren Obdachlosenunterkünfte. Derzeit ist es das neugebaute „Schlichthaus“ in der Seedorfer Straße 33.

Zudem werden Häuser bzw. Wohnungen im Stadtgebiet angemietet, soweit alle Plätze belegt sind oder aber eine andere Unterbringung geboten ist. Zur Sicherung eines geordneten Betriebes dieser öffentlichen Einrichtungen ist es

erforderlich, Regelungen zu schaffen. Die bisherige Satzung aus dem Jahr 2015 musste den Erfordernissen angepasst werden. Alle Änderungen wurden entsprechend hervorgehoben und zusätzlich ist zum Vergleich die Satzung aus dem Jahr 2015 beigefügt.

In der Regel handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Außerdem wurden die Bestimmungen zur Datenverarbeitung in § 13 der Satzung angepasst.

Da im alltäglichen Sprachgebrauch die Wohnungs- und Obdachlosigkeit oft verwechselt oder gleichgesetzt werden, wurde die Begrifflichkeit der Wohnungslosigkeit mit in die Satzung aufgenommen. Wohnungslosigkeit ist der übergreifende Begriff, Obdachlosigkeit bezeichnet lediglich einen Teil der Wohnungslosigkeit.

Als wohnungslos werden alle Menschen bezeichnet, die über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügen, obdachlos sind, vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten untergekommen sind, in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder in kommunalen Einrichtungen leben.

Als obdachlos werden Menschen bezeichnet, die im öffentlichen Raum wie beispielsweise in Parks, Gärten, U-Bahnhöfen, Kellern oder Baustellen übernachten oder über die jeweiligen Ländergesetze der Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergebracht sind.

In der Sitzung des ASJS wurde beschlossen, dass der Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie folgt geändert wird:

Im § 4 Nr. 4 Buchstabe e erfolgte die Ergänzung „Seedorfer Straße 33“.

Im § 13 Abs. 1 Buchstabe j wurde im nachfolgenden Satz das Wort zwingend gestrichen:

„Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.“

Die beschlossenen Änderungen wurden in der Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte bereits eingepflegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 22.06.2015
- 240216 Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

mitgezeichnet haben: